



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1073 Ausgabetag: 19.11.2015



**Satzung der
Landessaatzuchtanstalt
(LSA)**
der Universität Hohenheim

Satzung der Landessaatzuchtanstalt (LSA) der Universität Hohenheim

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung vom 11.11.2015 nachfolgende Satzung der Landessaatzuchtanstalt der Universität Hohenheim beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Landessaatzuchtanstalt (LSA) ist eine Einrichtung der Universität Hohenheim gemäß § 27 Grundordnung der Universität Hohenheim und Mitglied des Kompetenzzentrums für Pflanzenzüchtung an der Universität Hohenheim. Ihre Aufgabe ist Forschung und Entwicklung in der Pflanzenzüchtung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Landes Baden-Württemberg, abgestimmt mit dem Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik und anderen Hohenheimer Forschungseinrichtungen.

Die LSA hat eine Mittlerfunktion zwischen Grundlagenforschung und Praxis. Sie arbeitet dabei mit anderen Einrichtungen der Universität Hohenheim, mit privaten und staatlichen Forschungs- und Züchtungseinrichtungen des In- und Auslandes sowie mit der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung und den landwirtschaftlichen Berufsverbänden zusammen.

Die von der LSA zu erfüllenden Aufgaben orientieren sich an den gesellschaftlichen Erfordernissen einer ressourcenschonenden, umwelt- und marktgerechten landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion.

Vorrangige Ziele sind:

1. nachhaltige genetische Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge
2. verbesserte biologische bzw. technologische Produktqualität
3. hohe Nährstoffaufnahme- und Verwertungseffizienz
4. Toleranz gegen abiotische Stressfaktoren.

Zur Erreichung der vorstehenden Ziele arbeitet die LSA insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Weiterentwicklung und Optimierung von Zuchtmethoden
2. Erstellung genetisch verbesserten Zuchtmaterials, erforderlichenfalls bis zur Sorte
3. Analyse des genetischen Potentials neuer Pflanzenarten für Produktionsalternativen
4. Weiterentwicklung und Erprobung neuer biologischer Techniken sowie effizienterer Test- und Untersuchungsmethoden
5. Erhaltung, Evaluierung und züchterische Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen
6. Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LSA beteiligen sich ferner an der akademischen Lehre im Bereich Pflanzenzüchtung, sofern dadurch die

vorstehenden wissenschaftlichen und züchterischen Aufgaben der LSA nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Organe

Organe der LSA sind:

1. die Leiterin oder der Leiter
2. das Kuratorium
3. der Beirat

§ 3 Die Leiterin oder der Leiter

- (1) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des in der LSA beschäftigten Personals. Sie oder er vertritt die LSA nach außen, unbeschadet der Rechte der Organe der Universität, und hat die Leitungsfunktion im wissenschaftlichen und administrativen Bereich. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterin oder des Leiters ist die Rektorin oder der Rektor gemäß § 11 Absatz 5 LHG. Die fachliche Aufsicht über die Leiterin oder den Leiter obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird von der Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung des Beirats bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) muss dem Vorschlag vorher zugestimmt haben. Einstellungsvoraussetzungen sind hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Züchtungsforschung und besondere Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement. Zur Vorbereitung des Bestellungsvorschlags wird eine Kommission gebildet.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Forschungs- und Entwicklungskonzeption und das Arbeitsprogramm der LSA weiterzuentwickeln
 2. den daraus abgeleiteten Bedarf an Personal- und Sachmitteln im Rahmen des Haushalts oder über Mittel Dritter zu beantragen
 3. Personal und Arbeitsmittel den einzelnen Arbeitsvorhaben zuzuordnen
 4. die Arbeitsgebiete nach § 6 der LSA zu koordinieren
 5. die Zusammenarbeit mit den Instituten der Universität und anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen anzustreben und zu koordinieren
 6. das Kuratorium und den Beirat der LSA über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erforderlichenfalls auch zusätzlich zu informieren
 7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die LSA kann er nur im Benehmen mit dem Kuratorium treffen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter benennt im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Beirat einen Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Deren oder dessen Bestellung erfolgt ebenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter berichtet jährlich dem Kuratorium und dem Beirat.

§ 4 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät die LSA in wissenschaftlichen Fragen und koordiniert deren Tätigkeit mit dem Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik. Das Kuratorium hat die satzungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der LSA zu überwachen und bei der Bestellung der Leitung und der Stellvertretung gemäß § 3, Abs. 2 bzw. Abs. 4 mitzuwirken. Das Kuratorium handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, die oder der in begründeten Fällen auch das Recht zur Eilentscheidung hat.
- (2) Dem Kuratorium gehören alle Fachgebietsleiterinnen und -leiter des Instituts für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik an.

Mitglieder des Kuratoriums ohne Stimmrecht sind die Leiterin oder der Leiter der LSA und die oder der Vorsitzende des Beirats. Das Kuratorium kann weitere Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Kuratorium aus dem Kreis der Fachgebietsleiterinnen oder Fachgebietsleiter des Instituts für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik gewählt und vom Senat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzungen ist die Rektorin oder der Rektor zu informieren.

§ 5 Der Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgaben,
 1. die LSA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die Erfordernisse der Landwirtschaft zu beraten und bei der Neueinrichtung oder Auflösung von Arbeitsgebieten mitzuwirken,
 2. die Zusammenarbeit der LSA mit der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung und anderen fachlich nahestehenden staatlichen Einrichtungen sowie den landwirtschaftlichen Berufs- und Interessenvertretungen zu fördern,
 3. bei der Bestellung der Leiterin oder des Leiters und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters mitzuwirken.
- (2) Mitglieder des Beirats sind:
 1. die Rektorin oder der Rektor der Universität Hohenheim
 2. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des MLR bzw. des für Landwirtschaft zuständigen Ressorts
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des JKI (Julius Kühn-Institut)
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der GFPi (Gemeinschaft zur Förderung von Pflanzeninnovation e.V.)
 6. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter von drei in Baden-Württemberg ansässigen Pflanzenzüchtfirmen
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des baden-württembergischen Bauernverbandes
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft (Saatgutvermehrung)
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Saatgutwesen tätigen Handels- und/oder Vermehrungsorganisation
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter eines nicht in Baden-Württemberg ansässigen Pflanzenzüchters.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter der LSA und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter gehören dem Beirat als beratende Mitglieder an.
- (4) Die Beiratsmitglieder aus den Institutionen gemäß Abs. 2 Ziffer 6 bis 10 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der LSA im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor vorgeschlagen und vom MLR für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Institutionen gemäß Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 bestimmen ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Beirat selbst.

Die stellvertretenden Beiratsmitglieder nehmen nur in Abwesenheit der originären Beiratsmitglieder an Sitzungen teil.

- (5) Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter des MLR führt den Vorsitz im Beirat.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzustellen ist.

§ 6 Arbeitsgebiete

- (1) Die LSA gliedert sich in Arbeitsgebiete. Die Bildung und Auflösung dieser Gebiete erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters im Einvernehmen mit dem Kuratorium und nach Anhörung des Beirats.
- (2) Die den Arbeitsgebieten vorstehenden Wissenschaftler bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 52 LHG und sind Fachvorgesetzte des diesen Arbeitsgebieten zugeordneten Personals.

§ 7 Änderung der Satzung

Nach Anhörung der in § 2 der Satzung aufgeführten Organe der LSA beschließt der Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit erforderliche Änderungen. Änderungsvorschläge können auch von den Organen der LSA unterbreitet werden.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1995 (Amtliche Mitteilungen Nr. 342) außer Kraft.

Hohenheim, 16. November 2015

gezeichnet

Professor Dr. sc. agr. Stephan Dabbert
- Rektor -